

OTH

OSTBAYERISCHE  
TECHNISCHE HOCHSCHULE  
REGENSBURG

BW

BETRIEBSWIRTSCHAFT

REGENSBURG PAPERS IN MANAGEMENT AND ECONOMICS - NO. 6

**„Die Steuererklärung für Studierende -  
Eine Übersicht der aktuellen Rechtslage  
und Hilfestellung zur Erstellung“**

AUTORIN:  
KRISTINA SECAIDA





OSTBAYERISCHE  
TECHNISCHE HOCHSCHULE  
REGENSBURG

# BACHELORARBEIT

Kristina Secaida

## Die Steuererklärung für Studierende

*Eine Übersicht der aktuellen Rechtslage und Hilfestellung zur Erstellung*

Fakultät:	Betriebswirtschaft
Studiengang:	Betriebswirtschaft
Abgabefrist:	14.08.2020
Betreuerin/Prüferin:	Prof. Dr. Claus Koss

## Erklärung

1. Mir ist bekannt, dass dieses Exemplar der Bachelorarbeit als Prüfungsleistung in das Eigentum der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg übergeht.
2. Ich erkläre hiermit, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Buch a.Erlbach, 30.07.2020

---

Ort, Datum und Unterschrift

Studentin:	Kristina Secaida
Matrikelnummer:	3163687
Bearbeitungsdauer:	15.05.2020 – 30.07.2020
Zweitprüferin:	Prof. Dr. Uwe Seidel

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	III
Fallverzeichnis .....	IV
1 Einleitung .....	5
2 Einkommensteuererklärung bei Studierenden.....	6
2.1 Aktuelle Rechtslage .....	6
2.2 Erstausbildung .....	7
2.2.1 Definition und Beispiele .....	7
2.2.2 Definition von Sonderausgaben .....	9
2.2.3 Problematik von Sonderausgaben .....	10
2.3 Zweitausbildung.....	11
2.3.1 Definition und Beispiele .....	11
2.3.2 Definition von Werbungskosten .....	13
2.3.3 Vorteil von Werbungskosten.....	14
2.3.4 Verlustvortrag .....	15
2.4 Fallbeispiele: Erstausbildung vs. Zweitausbildung.....	20
3 Aufwendungen im Rahmen eines Studiums.....	26
3.1 Grundlagen für den steuerlichen Ansatz .....	26
3.2 Fahrtkosten.....	27
3.3 Semesterticket.....	33

3.4	Reisekosten.....	35
3.5	Arbeitsmittel.....	40
3.6	Semesterbeiträge .....	43
3.7	Bewerbungskosten .....	44
3.8	Kontoführungsgebühren .....	45
4	Einkünfte im Rahmen eines Studiums.....	45
4.1	Ausführung zum Mindestlohn .....	45
4.2	Geringfügige Beschäftigung .....	46
4.2.1	Geringfügig entlohnte Beschäftigung .....	48
4.2.2	Kurzfristige Beschäftigung.....	49
4.3	Tätigkeit als Werkstudent .....	50
4.4	Praktika.....	53
4.4.1	Pflichtpraktikum .....	54
4.4.2	Freiwilliges Praktikum.....	54
5	Familienleistungsausgleich.....	55
5.1	Kindergeld .....	59
5.2	Kinderfreibetrag.....	59
6	Fazit.....	60
	Literaturverzeichnis.....	IV

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erstausbildung.....	8
Abbildung 2: Sonderausgaben .....	10
Abbildung 3: Zweitausbildung.....	12
Abbildung 4: Verjährungsfristen Verlustvortrag .....	16
Abbildung 5: Anerkannte Werbungskosten .....	18
Abbildung 6: Nicht anerkannte Werbungskosten.....	18
Abbildung 7: Erstausbildung vs. Zweitausbildung .....	21
Abbildung 8: Grundlagen für den steuerlichen Ansatz .....	26
Abbildung 9: Formel Entfernungspauschale.....	27
Abbildung 10: Maßgebende Entfernung.....	29
Abbildung 11: Fahrgemeinschaften.....	30
Abbildung 12: Mischfall .....	33
Abbildung 13: Wegkostenentschädigung .....	37
Abbildung 14: Formel Auswärtstätigkeit .....	37
Abbildung 15: Verpflegungspauschalen .....	38
Abbildung 16: Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand .....	40
Abbildung 17: Abschreibungsgrenzen.....	43
Abbildung 18: Bewerbungskosten .....	44
Abbildung 19: Tätigkeit als Werkstudent .....	53
Abbildung 20: Familienleistungsausgleich.....	57

## Fallverzeichnis

Fall 1: Die Problematik von Sonderausgaben .....	10
Fall 2: Der Vorteil von Werbungskosten .....	16
Fall 3: Maßgebliche Entfernung.....	29
Fall 4: Fahrgemeinschaften .....	30
Fall 5: Mischfall.....	31
Fall 6: Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand .....	39



# 1 Einleitung

Anhand einer im vergangenen Jahr verkündeten Hochschulstatistik, ist seit über zehn Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Studierendenzahlen in Deutschland zu erkennen.<sup>1</sup> Jedoch ist allseits bekannt, dass ein Studium neben jeder Menge Zeit auch eine jede Menge Geld kostet. Auf diese finanzielle Herausforderung - nicht nur in Corona-Zeiten - versuchen Studierende durch Demonstrationen Aufmerksamkeit auf deren Lage zu erwecken.<sup>2</sup> Neben den jährlich steigenden Lebenshaltungskosten fallen im Rahmen eines Studiums diverse Ausgaben für Semesterbeiträge, Fachliteratur, Aufwendungen für einen neuen Laptop oder Kosten für ein Auslandssemester an. Die positive Nachricht ist, dass unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Teil der entstandenen Aufwendungen steuerlich abgesetzt werden kann. Die genaue Summe ist von der persönlichen Einkommens- und Ausgabensituation abhängig und ist stets im Einzelfall zu entscheiden.<sup>3</sup> Angesichts dieser Thematik hat das Bundesverfassungsgericht am 19.11.2019 ein ausschlaggebendes Urteil - Aktenzeichen 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 - für Studierende gefällt.<sup>4</sup>

Diese Arbeit verfolgt das Ziel, die aktuell geltende Rechtslage darzustellen und soll zusätzlich als Hilfestellung für die Erstellung von Steuererklärungen für Studierende dienen. Zunächst wird auf die Unterscheidung von Erst- und Zweitausbildung, sowie auf den damit verbundenen steuerlichen Ansatz eingegangen. Im weiteren Verlauf

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 2019, S. 11.

<sup>2</sup> Vgl. Schmidt, 2020.

<sup>3</sup> Vgl. Deutsche Presse-Agentur, 2020.

<sup>4</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -.

richtet sich der Fokus auf die im Rahmen eines Studiums typischerweise anfallenden Aufwendungen und Einkünfte. Die aktuelle Gesetzeslage wird stets berücksichtigt.

## 2 Einkommensteuererklärung bei Studierenden

### 2.1 Aktuelle Rechtslage

Mit Beschluss vom 19. November 2019 - Aktenzeichen 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 - hat das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für eine Erstausbildung getroffen. Das Gericht stellte fest, dass Aufwendungen für ein Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung nicht als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abgesetzt werden können und zugleich kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt.<sup>5</sup>

Als Begründung nannten die Verfassungsrichter den engen Zusammenhang zwischen einer Erstausbildung und dem privaten Bereich des Steuerpflichtigen. Darüber hinaus trägt eine Erstausbildung oder ein Erststudium einen Großteil zur Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen bei. Neben der Förderung von beruflichem Wissen, werden auch die sozialen Kompetenzen stark gefördert und dadurch eine Grundlage für ein eigenständiges Leben geschaffen.<sup>6</sup>

Auch konnte der Gesetzgeber keinen konkreten Zusammenhang zwischen der Erstausbildung und dem später ausgeübten Beruf feststellen. Aus diesem Grund

---

<sup>5</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -.

<sup>6</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -.

können Aufwendungen für eine Erstausbildung lediglich den Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG zugeordnet werden. In Folge dessen ist ein Ansatz als Werbungskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG nur möglich, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG erfüllt und vorab bereits eine erste Ausbildung bzw. ein erstes Studium absolviert hat oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.<sup>7</sup>

Zusätzlich wurde der in den Streitjahren geltende Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug für Erstausbildungskosten in Höhe von bis zu 4.000 EUR als verfassungskonform erklärt. Aktuell liegt der Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bei bis zu 6.000 EUR.<sup>8</sup>

## 2.2 Erstausbildung

### 2.2.1 Definition und Beispiele

Eine Erstausbildung liegt laut § 9 Abs. 6 Satz 2 bis 5 EStG und § 4 Abs. 9 EStG vor, wenn

- eine geordnete Ausbildung
- in Vollzeit
- mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten und
- mit einer Abschlussprüfung

abgeschlossen wird.

---

<sup>7</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -.

Neben der erstmaligen Berufsausbildung, zählt im Sinne des § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG auch das Erststudium zum Begriff der Erstausbildung.

Nachfolgend sind drei Beispiele für typische Erstausbildungen aufgelistet, deren damit verbundenen Aufwendungen dem Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs.1 Nr. 7 EStG unterliegen.

Beispiel	Regelung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erststudium</b> nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG</li> </ul>	<p>Ein Erststudium liegt vor, wenn zuvor noch kein berufsqualifizierendes Studium oder keine abgeschlossene Berufsausbildung absolviert wurde.<sup>9</sup></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erstmalige Berufsausbildung</b> nach § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 6 EStG</li> </ul>	<p>Eine erstmalige Berufsausbildung liegt vor, wenn zuvor noch keine weitere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein berufsqualifizierender Studienabschluss vorliegt.<sup>10</sup></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Praktikum</b></li> </ul>	<p>Wenn ein Praktikum im Rahmen einer Erstausbildung absolviert wird, beispielsweise das praktische Studiensemester, handelt es sich um eine im Rahmen der Erstausbildung durchgeführte Lehrveranstaltung.<sup>11</sup></p>

Abbildung 1: Erstausbildung

<sup>9</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 08.02.2016, IV C 4 – S 2282/07/0001-01, BStBl. I 2016, S. 226, Rz. 9.

<sup>10</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 08.02.2016, IV C 4 – S 2282/07/0001-01, BStBl. I 2016, S. 226, Rz. 6.

<sup>11</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 22.09.2010, IV C 4 – S 2227/07/10002, BStBl. I 2010, S. 721, Rz. 9.

### 2.2.2 Definition von Sonderausgaben

Sonderausgaben sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen oder wie solche steuerlich zu behandeln sind. Das Einkommensteuergesetz liefert keine konkrete Definition des Begriffs Sonderausgaben, bietet jedoch in den §§ 10-10b EStG eine Auflistung der darunterfallenden Kosten. Aufgrund der fehlenden Verbindung zu einer der sieben Einkunftsarten § 2 Abs.1 Satz 1 EStG fallen Sonderausgaben in den Bereich der privaten Ausgaben. Jedoch findet das allgemeine Abzugsverbot für private Lebenshaltungskosten gemäß § 12 EStG keine Anwendung. Somit führen Sonderausgaben auf Grundlage des § 2 Abs. 4 EStG zu einer Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte.<sup>12</sup>

Im Sinne des § 11 Abs. 2 EStG gilt für den Abzugszeitpunkt von Sonderausgaben das sogenannte Abflussprinzip. Dieses besagt, dass Sonderausgaben lediglich in dem Jahr, in dem sie tatsächlich angefallen sind als solche geltend gemacht werden können.<sup>13</sup> Demzufolge ist die Inanspruchnahme eines Verlustvortrags gemäß § 10d Abs. 2 EStG nicht möglich. Pro Steuerjahr können Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 EUR angesetzt werden § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, bis 2011 lag der Höchstbetrag bei 4.000 EUR.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. Wilhelm [nwb-Kommentar EStG] (2020), § 10 EStG, Rz. 15.

<sup>13</sup> Vgl. Wilhelm [nwb-Kommentar EStG] (2020), § 10 EStG, Rz. 19.

<sup>14</sup> Vgl. Hillmoth [Lippross/Seibel] (Oktober 2014), § 10 Abs. 1 Nr. 2-9, Abs. 2-5 EStG, Rz. 203.

### 2.2.3 Problematik von Sonderausgaben

Die Problematik von Sonderausgaben liegt in der fehlenden Grundlage für die Bildung eines Verlustvortrags im Sinne des § 10d Abs. 2 EStG. Dabei setzt der Verlustvortrag einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte voraus. Da jedoch Sonderausgaben erst nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte berücksichtigt werden, entfällt zwangsläufig die Möglichkeit zur Bildung eines Verlustvortrags.

Aus diesem Grund können die entstanden Sonderausgaben nur in ihrem Entstehungsjahr angesetzt werden und die steuermindernde Wirkung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG in einem späteren Veranlagungszeitraum bleibt aus.

#### **Fall 1: Die Problematik von Sonderausgaben**

Der Student G befindet sich seit dem 15.03.2019 in seinem ersten Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre an einer bayerischen Hochschule. Das Studium wurde direkt nach dem Abitur begonnen. Demnach hat G keine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes Studium. G erzielt neben dem Studium keine Einnahmen.

In nachfolgender Übersicht sind die im Jahr 2019 durch das Studium entstandenen Aufwendungen aufgelistet.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Semesterbeitrag	190,00 €
Fahrtkosten (Tage x km x 0,30 €)	1.314,00 €
Arbeitsmittel, Fachliteratur	250,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.754,00 €</b>

Abbildung 2: Sonderausgaben

*Lösung:*

Die Aufwendungen von G sind aufgrund der nichterfüllten Voraussetzungen für eine abgeschlossene Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu behandeln. Somit kann G in seiner Einkommensteuererklärung 2019 Aufwendungen in Höhe von 1.754 EUR als Sonderausgaben geltend machen.

Damit die Sonderausgaben berücksichtigt werden können, müsste G im Steuerjahr Einnahmen erzielt haben. Dies ist im gegebenen Beispiel nicht der Fall.

Aufgrund des fehlenden negativen Gesamtbetrags der Einkünfte, entfällt für Sonderausgaben die Bildung eines Verlustvortrags nach § 10d Abs. 2 EStG. In Folge dessen verfallen die gesamten Aufwendungen für die Sonderausgaben und können in späteren Jahren nicht berücksichtigt werden.

## 2.3 Zweitausbildung

### 2.3.1 Definition und Beispiele

Die Aufwendungen für eine Berufsausbildung sind gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG nur als Werbungskosten anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige vorab

- eine **Berufsausbildung** oder ein **Studium abgeschlossen** hat
- oder die **Berufsausbildung** bzw. das **Studium** im Rahmen eines **Dienstverhältnisses** absolviert.

Sind die in § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG genannten Voraussetzungen für eine Erstausbildung erfüllt und im Einzelfall eine berufliche Veranlassung gegeben, handelt es sich

bei jeder weiteren Ausbildung oder jedem weiteren Studium um eine Zweitausbildung. Zusätzlich sieht das Bundesverfassungsgericht bei den Entscheidungsgründen zu einer Zweitausbildung keine typische private Mitveranlassung.<sup>15</sup>

Bei folgenden Beispielen handelt es sich um typische Zweitausbildungen bzw. weitere Ausbildungen, welche die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG erfüllen und somit als Werbungskosten anzusetzen sind.<sup>16</sup>

Beispiel	Regelung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bachelorstudium</b></li> </ul>	Ein Bachelorstudium nach einer vorab erfolgreich abgeschlossenen Erstausbildung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG oder ein Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z.B. duales Studium).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Masterstudium</b></li> </ul>	Die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG sind erfüllt, da ein Masterstudium nur auf Basis eines vorherigen Studienabschlusses begonnen werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Berufsausbildung</b></li> </ul>	Eine Berufsausbildung wird im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert, somit ist § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt.

Abbildung 3: Zweitausbildung

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -, Rn. 135.

<sup>16</sup> Vgl. Hillmoth [Lippross/Seibel] (Oktober 2014), § 10 Abs. 1 Nr. 2-9, Abs. 2-5 EStG, Rz. 205.



### 2.3.2 Definition von Werbungskosten

Im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Werbungskosten: „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“. Darin enthalten sind unter anderem Kosten für Arbeitsmittel § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG, Ausbildungskosten § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG oder beruflich bedingte Fahrtkosten § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG. Der BFH nennt im Urteil vom 07.02.2008 - Aktenzeichen VI R 75/06 - zwei Voraussetzungen damit Aufwendungen als Werbungskosten eingestuft werden.<sup>17</sup> Zum einen muss ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der einnahmenbringenden Tätigkeit vorliegen. Zum anderen müssen die Aufwendungen für die Förderung dieser Tätigkeit entstanden sein und stets persönlich durch den Steuerpflichtigen getragen werden.<sup>18</sup>

Der Werbungskostenabzug erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG bei der jeweiligen Einkunftsart, bei der die Werbungskosten entstanden sind. Auch müssen Werbungskosten laut § 8 EStG in Verbindung mit den Einkünften aus

- nichtselbstständiger Arbeit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG,
- Kapitalvermögen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG<sup>19</sup>,
- Vermietung und Verpachtung § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG,
- oder sonstigen Einkünften § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

stehen.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 07.02.2008 - VI R 75/06, BStBl. II 2010.

<sup>18</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 07.02.2008 - VI R 75/06, BStBl. II 2010, S. 48.

<sup>19</sup> Beachte § 2 Abs. 2 Satz 2 EStG.

<sup>20</sup> Vgl. Weiss [nwb-Kommentar EStG] (2020), § 9 EStG, Rz. 26.

Zusätzlich gilt für Aufwendungen unter 1.000 EUR ein pauschaler Werbungskostenabzug nach § 9a EStG. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG liegt bei 1.000 EUR pro Kalenderjahr. Dieser wird bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Abs. 5 Satz 1 EStG von der Finanzverwaltung automatisch gewährt. Falls die Werbungskosten mehr als 1.000 EUR betragen, werden diese laut § 9a Satz 1 EStG mit dem tatsächlichen Betrag angesetzt.

Durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes, welche im Rahmen des „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vom 18.07.2016 durch den Bundestag verkündet wurden, besteht für Steuerpflichtige lediglich eine Belegvorhaltepflcht nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG und § 50 EStDV.<sup>21</sup>

Diese Regelung besagt, dass pauschal keine Belege bei der Abgabe der Steuererklärung abgegeben werden müssen, aber im Einzelfall von der Finanzverwaltung angefordert werden können. Zusätzlich ist jeder Steuerpflichtige nach § 90 Abs. 1 EStG dazu verpflichtet, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu in der Steuererklärung anzugeben.

### 2.3.3 Vorteil von Werbungskosten

Da Werbungskosten bei der Einkünfteermittlung berücksichtigt werden und damit den Gesamtbetrag der Einkünfte beeinflussen, entsteht die Möglichkeit zur Bildung

---

<sup>21</sup> Art. 4 Nr. 13 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016.

eines Verlustvortrags nach § 10d Abs. 2 EStG. Dies hat zum Vorteil, dass festgestellte Verluste in spätere Steuerjahre übertragen werden können und bei der Einkommensteuerberechnung zu einer Steuerminderung führen.<sup>22</sup>

Aufgrund dessen entsteht für Steuerpflichtige mit Aufwendungen, die im Rahmen einer Berufsausbildung oder eines Studiums nach § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG anfallen ein großer Vorteil. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass Studierende oder Auszubildende während ihrer Ausbildung oder ihres Studiums meist höhere Ausgaben als Einnahmen vorweisen.

#### 2.3.4 Verlustvortrag

Negative Einkünfte wirken sich in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen steuermindernd aus.<sup>23</sup> Grundsätzlich können die entstandenen Verlustvorträge unbeschränkt von der Summe der Einkünfte abgezogen werden. Die Höhe ist bei Einzelveranlagung laut § 10 Abs. 2 Satz 1 EStG bis zu einer Millionen EUR und nach § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG bei Zusammenveranlagung gemäß §§ 26, 26b EStG bis zu zwei Millionen EUR begrenzt.<sup>24</sup> Bei Verlusten, die höher als eine Millionen EUR bzw. zwei Millionen EUR sind, ist ein Abzug nur bis zu 60 Prozent des eine Millionen EUR bzw. zwei Millionen EUR übersteigenden Betrags möglich § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG. Die entstandenen Verluste werden von der zuständigen Finanzverwaltung im

---

<sup>22</sup> Vgl. Eckardt [nwb-Kommentar EStG] (2020), § 10d EStG, Rz. 56.

<sup>23</sup> Vgl. Eckardt [nwb-Kommentar EStG] (2020), § 10d EStG, Rz. 56.

<sup>24</sup> Vgl. Kaup [Lippross/Seibel] (Oktober 2019), § 10d EStG, Rz. 22.

Sinne des § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.<sup>25</sup> Dabei gelten die in den §§ 169 ff. AO geregelten allgemeinen Festsetzungsfristen, sowie die Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung nach § 181 Abs. 1 Satz 1 AO. Daraus ergibt sich für die Verlustfeststellung im Sinne des § 169 Abs. 2 und § 170 Abs. 2 AO eine Frist von bis zu sieben Jahren.

In der nachfolgenden Abbildung, sind die Fristen für die rückwirkend geltend zu machenden Verlustvorträge aufgelistet:

Steuerjahr	Verjährungsfrist für den Verlustvortrag
2013	31.12.2020
2014	31.12.2021
2015	31.12.2022
2016	31.12.2023
2017	31.12.2024
2018	31.12.2025
2019	31.12.2026
2020	31.12.2027

Abbildung 4: Verjährungsfristen Verlustvortrag

### **Fall 2: Der Vorteil von Werbungskosten**

Die Studentin K nahm nach ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung, welche die Voraussetzungen einer Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG erfüllt, zum

---

<sup>25</sup> Beachte zusätzlich § 179 AO.

01.10.2016 das Studium der Europäischen Betriebswirtschaftslehre an der OTH Regensburg auf.

Im Rahmen dieses Studiums absolvierte K im Zeitraum vom 23.07.2017 bis 18.11.2017 ein laut geltender Studien- und Prüfungsordnung verpflichtendes Auslandssemester an der University of the Sunshine Coast in Australien. Ihren alleinigen Wohnsitz im Sinne des § 8 AO hatte K bis zum Abflug nach Australien (21.07.2017) in der von ihr alleine angemieteten Wohnung in Regensburg. Die Mietaufwendungen im Jahr 2017 betragen 3.150 EUR. Der Wohnsitz in Regensburg wurde zum 21.07.2017 vollständig aufgegeben und im gleichen Zuge ein neuer, mietfreier Wohnsitz nach § 8 AO bei ihrer Mutter begründet.

In Australien zog K am 23.07.2017 in eine Wohngemeinschaft, es entstanden Mietaufwendungen in Höhe von insgesamt 1.405,15 EUR. K finanzierte sich ihr Studium rein aus privaten Ersparnissen und bezog im Laufe des Studiums keinerlei weitere Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG.

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 machte die Studentin folgende Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG geltend:

Bezeichnung	Betrag
Laptop (Anschaffung 2016) (AK 1.033,57€; AfA 3 Jahre)	344,00 €
Lernmittel	50,00 €
Studiengebühren OTH Regensburg	289,00 €
Studiengebühren USC Australien	6.917,62 €
Fluggebühren (Hin- und Rückflug)	1.634,00 €
Visum	378,32 €
<b>Summe</b>	<b>9.612,94 €</b>

Abbildung 5: Anerkannte Werbungskosten

Bezeichnung	Betrag
Mietaufwendungen Regensburg	3.150,00 €
Mietaufwendungen Australien	1.405,15 €
<b>Summe</b>	<b>4.555,15 €</b>

Abbildung 6: Nicht anerkannte Werbungskosten

*Lösung:*

Die in Tabelle 1 aufgelisteten Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG sind durch das Studium veranlasste Kosten, welche für das Erreichen des Bachelorabschlusses von K verpflichtend sind. Auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 EStG sind erfüllt, da K zuvor bereits eine Erstausbildung gemäß § 9 Abs. Satz 2 EStG abgeschlossen hat. Somit sind die entstanden Aufwendungen für das Studium in Höhe von insgesamt 9.605,74 EUR als Werbungskosten anzusetzen § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Aufgrund der fehlenden Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG, können die entstandenen Werbungskosten nicht abgezogen werden vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG. Aus diesem Grund entstehen negative Einkünfte, welche im Sinne des § 10d Abs. 2 EStG als Verlustvortrag bezeichnet werden. Dieser Verlustvortrag wird laut § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG durch: „einen Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags“ durch die Finanzverwaltung festgestellt. Hierbei ergibt sich ein gesamter Verlust in Höhe von 9.605,74 EUR, welcher exakt die entstanden Werbungskosten widerspiegelt.

Der Vorteil des Verlustvortrags ist erst in späteren Jahren ersichtlich. Sobald K Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis bezieht, können die in den Vorjahren festgestellten Verluste damit verrechnet werden und somit die Steuerlast mindern § 10d Abs. 4 Satz 2 EStG.

Die Mietaufwendungen beider Wohnungen - Regensburg und Australien - können nicht als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG angesetzt werden. Hierbei handelt es sich im Sinne des § 12 Satz 1 Nr. 1 EStG um Kosten der privaten Lebensführung, welche nicht abzugsfähige Ausgaben darstellen. Als Werbungskosten zählen lediglich Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Hätte K ab dem 21.07.2017 Mietzahlungen an ihre Mutter geleistet und die erforderlichen Kriterien zur Begründung einer doppelten Haushaltsführung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG erfüllt, wäre in Australien eine beruflich veranlasster doppelter Haushalt entstanden und die Mietaufwendungen in Höhe von 1.405,15 EUR hätten als Werbungskosten § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG angesetzt werden können.

## 2.4 Fallbeispiele: Erstausbildung vs. Zweitausbildung

Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammenfassend eine Übersicht von gängigen Ausbildungsbeispielen und den damit verbundenen steuerlichen Ansatz.



Art	Beispiel	Steuerlicher Ansatz
Allgemeinbildende Schulen	Nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Lehre als Bankkauffrau, besucht M ab Oktober 2019 die Berufsoberschule um ihr Fachabiturnachzuholen. Sie hat monatliche Fahrtkosten in Höhe von 180 EUR.	<p>Die Kosten für den Besuch einer allgemeinbildenden Schule können stets nur als Sonderausgaben angesetzt werden.<sup>26</sup></p> <p><b>Gesetzesgrundlage:</b></p> <p>§ 10 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 12 Nr. 1 EStG</p> <p><b>Höchstbetrag:</b></p> <p>jährlich bis zu 6.000 EUR</p>
Erstmalige Berufsausbildung <b>außerhalb</b> eines Dienstverhältnisses	F macht eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten. Hierzu besucht F drei Jahre lang die Berufsfachschule für Physiotherapie und hat monatliche Schulgebühren von 500 EUR.	<p>Die Ausbildungskosten können lediglich als Sonderausgaben abgesetzt werden, da es sich um eine Erstausbildung handelt.<sup>27</sup></p> <p><b>Gesetzesgrundlage:</b></p> <p>§ 10 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 12 Nr. 1 EStG</p> <p><b>Höchstbetrag:</b></p> <p>jährlich bis zu 6.000 EUR</p>

Abbildung 7: Erstausbildung vs. Zweitausbildung

<sup>26</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 22.09.2010, IV C 4 – S 2227/07/10002, BStBl. I 2010, S. 721, Rz. 7.

<sup>27</sup> Vgl. R 9.2 Satz 1 LStR zu § 9 EStG.

Art	Beispiel	Steuerlicher Ansatz
Erstmalige Berufsausbildung <b>innerhalb</b> eines Dienstverhältnisses	Z macht eine Ausbildung zur Industriekauffrau und hat im Jahr 2019 Fahrtkosten in Höhe von 1.500 EUR.	<p>Die entstandenen Fahrtkosten sind als Werbungskosten anzusetzen, da die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.<sup>28</sup></p> <p><b>Gesetzesgrundlage:</b> § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG</p> <p><b>Höchstbetrag:</b> unbeschränkt</p>
Erststudium <b>außerhalb</b> eines Dienstverhältnisses	A beginnt 2019 im direkten Anschluss an das Abitur ein Bachelorstudium und kauft zu Beginn Fachliteratur im Wert von 150 EUR. Hinzu kommen monatliche Fahrtkosten zur Universität in Höhe von 220 EUR.	<p>Die entstandenen Aufwendungen können nur als Sonderausgaben angesetzt werden. Da keine abgeschlossene Erstausbildung vorliegt.<sup>29</sup></p> <p><b>Gesetzesgrundlage:</b> § 10 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 12 Nr. 1 EStG</p> <p><b>Höchstbetrag:</b> jährlich bis zu 6.000 EUR</p>

Abbildung 7: Erstausbildung vs. Zweitausbildung

<sup>28</sup> Vgl. R 9.2 Satz 2 LStR zu § 9 EStG.

<sup>29</sup> Vgl. R 9.2 Satz 1 LStR zu § 9 EStG.

Art	Beispiel	Steuerlicher Ansatz
Erststudium <b>innerhalb</b> eines Dienstverhältnisses	L macht eine duale Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Im Rahmen ihrer Ausbildung studiert L betriebliche Steuerlehre an einer Hochschule in München. Es entstehen Kosten in Höhe von 2.100 EUR für jährliche Studiengebühren Fahrtkosten, sowie Ausgaben für Fachliteratur.	Die gesamten Aufwendungen können als Werbungskostenabzug geltend gemacht werden, da das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. <sup>30</sup>  <b>Gesetzesgrundlage:</b> § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG  <b>Höchstbetrag:</b> unbeschränkt
Erststudium <b>nach vorangegangener</b> Berufsausbildung	K hat eine abgeschlossene Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten. Im Anschluss beginnt K ein Bachelorstudium zur Betriebswirtschaft. Im Laufe des Studiums hat K Aufwendungen für Fahrten, Studiengebühren und Arbeitsmittel z.B. Bücher.	Die gesamten Aufwendungen können als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden, da K vor Studienbeginn bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung hat.  <b>Gesetzesgrundlage:</b> § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG  <b>Höchstbetrag:</b> unbeschränkt

Abbildung 7: Erstausbildung vs. Zweitausbildung

<sup>30</sup> Vgl. R 9.2 Satz 2 LStR zu § 9 EStG.

Art	Beispiel	Steuerlicher Ansatz
Zweitstudium	<p>S hat einen Bachelorabschluss in Betriebswirtschaft. Einige Jahre später möchte er sich spezialisieren und entscheidet sich für ein Masterstudium im Bereich Finanzen und Controlling.</p>	<p>Die Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium. Somit können alle dafür anfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abgesetzt werden.<sup>31</sup></p> <p><b>Gesetzesgrundlage:</b> § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG</p> <p>Höchstbetrag: unbeschränkt</p>
Zweitausbildung	<p>M macht eine Berufsausbildung zur Tierpflegerin und schließt diese erfolgreich ab. Aufgrund einer in späteren Jahren auftretenden Tierhaarallergie, macht M eine weitere Ausbildung zur Kinderpflegerin. Für die Kinderpflegeschule entstehen monatliche Schulgebühren von 350 EUR.</p>	<p>Alle Kosten die im Rahmen der Zweitausbildung zur Kinderpflegerin anfallen, können als Werbungskosten abgesetzt werden. Grund ist die bereits abgeschlossene erste Berufsausbildung.</p> <p><b>Gesetzesgrundlage:</b> § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG</p> <p>Höchstbetrag: unbeschränkt</p>

Abbildung 7: Erstausbildung vs. Zweitausbildung

<sup>31</sup> Vgl. R 9.2 Satz 4 LStR zu § 9 EStG.

Art	Beispiel	Steuerlicher Ansatz
Fortbildung	<p>N hat im Jahr 2018 eine erfolgreiche Ausbildung zur Bürokauffrau abgeschlossen. Um beruflich voranzukommen, entscheidet er sich für die Fortbildung zum geprüften Wirtschaftsfachwirt. Die Aufwendungen für die Fortbildung in Höhe von 4.500 EUR trägt er selbst.</p>	<p>N kann die gesamten Aufwendungen für seine Fortbildung als Werbungskostenabzug in der Steuererklärung geltend machen. Fortbildungen bzw. Weiterbildungen dienen dazu im Beruf voran zu kommen und zur Erfüllung der Voraussetzungen für den ausgeübten Beruf.<sup>32</sup></p> <p><b>Gesetzesgrundlage:</b> § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG</p> <p><b>Höchstbetrag:</b> unbeschränkt</p>

Abbildung 7: Erstausbildung vs. Zweitausbildung

---

<sup>32</sup> Vgl. R 9.2 Satz 3 LStR zu § 9 EStG.

### 3 Aufwendungen im Rahmen eines Studiums

#### 3.1 Grundlagen für den steuerlichen Ansatz

Aufwendungen im Rahmen eines Studiums können sein:

	Sonderausgaben	Werbungskosten
<b>Gesetz</b>	§§ 10 bis 10g EStG	§ 9 EStG
<b>Begrenzung</b>	bis zu 6.000 EUR je Steuerjahr	unbeschränkt
<b>Hinweis</b>	Bei den in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG genannten Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung handelt es sich um Sonderausgaben. Da diese erst nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte berücksichtigt werden können, ist die Bildung eines Verlustvortrags nach § 10d Abs. 2 EStG nicht möglich. <sup>33</sup>	Bei Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung welche die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG erfüllen, können gemäß § 10d Abs. 2 EStG in spätere Steuerjahre vorgetragen werden. <sup>34</sup>
<b>Folge</b>	Sonderausgabenabzug gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG verpufft	Verlustvortrag gemäß § 10d Abs. 2 EStG
<b>Verlustvortrag</b>	Nein	Ja

Abbildung 8: Grundlagen für den steuerlichen Ansatz

<sup>33</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -, Rn. 116.

<sup>34</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -, Rn. 117.

## 3.2 Fahrtkosten

Fahrtkosten entstehen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 EStG für die zurückgelegten Wege zwischen der eigenen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte. Als eigene Wohnung gilt die Unterkunft, welche für den Studenten als ständiger Schlafplatz dient und von der aus die Wege zur Bildungseinrichtung getätigt werden.<sup>35</sup> Im Rahmen eines Vollzeitstudiums zählt laut § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG die aufgesuchte Bildungseinrichtung, konkret die jeweilige Universität oder Hochschule, als erste Tätigkeitsstätte.<sup>36</sup> Abweichend kann im Fall eines Dualen Studiums auch der aufgesuchte Ausbildungsbetrieb die erste Tätigkeitsstätte gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG darstellen. Diese Entscheidung wird durch den geltenden Arbeitsvertrag geregelt.<sup>37</sup> Für den Ansatz sind die Wege zwischen der eigenen Wohnung und der Bildungseinrichtung, die während eines Semesters tatsächlich zurückgelegt worden sind zu berücksichtigen.<sup>38</sup> Diese können im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2, 1. Halbsatz EStG mit der geltenden Entfernungspauschale von 30 Cent pro vollem Kilometer angesetzt werden.<sup>39</sup>

$$\text{Kilometer (einfache Strecke)} \times \text{Tage} \times 0,30 \text{ Euro}$$

Abbildung 9: Formel Entfernungspauschale

---

<sup>35</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 265.

<sup>36</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 560.

<sup>37</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 557.

<sup>38</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 261.

<sup>39</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 290.

Grundsätzlich ist der nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2, 1. Halbsatz EStG pro Kalenderjahr der geltende Höchstbetrag von 4.500 EUR zu beachten. Diese Deckelung gilt für Wege zwischen der eigenen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die

- mit dem Fahrrad oder zu Fuß,
- mit einem Moped, Motorroller oder Motorrad
- mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

zurückgelegt worden sind.<sup>40</sup>

Lediglich keine Abzugsbeschränkung gilt für Fahrten, die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug, beispielsweise mit dem Pkw der Eltern, zurückgelegt wurden.<sup>41</sup>

Zusätzlich spielt die Art des Fortbewegungsmittels mit dem die Wege zurückgelegt wurden für die Gewährung der Entfernungspauschale keine Rolle.<sup>42</sup> Von der Entfernungspauschale sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 EStG allein Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 EStG und Flugstrecken ausgeschlossen. Auch kann die Entfernungspauschale laut § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG lediglich einmal pro Tag, an dem der Studierende Wege zur Bildungseinrichtung hat, angesetzt werden.

In nachfolgenden Beispielfällen werden verschiedene Konstellationen für den Ansatz der Entfernungspauschale näher erläutert.

---

<sup>40</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 31.10.2013, IV C 5 – S 2351/09/10002: 002, BStBl. I 2013, S. 1376, Tz. 1.3.

<sup>41</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 291.

<sup>42</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 260.



### **Fall 3: Maßgebliche Entfernung**

Der Student T fährt im Jahr 2019 an 108 Tagen 2 Kilometer mit dem Fahrrad zur Bushaltestelle und benutzt anschließend den Bus um an die Universität zu kommen. Die von ihm zurückgelegte Gesamtstrecke beträgt 13 Kilometer. Laut eines Online-Kartendienstes beträgt die kürzeste Straßenverbindung zur Universität nur 9,5 Kilometer.

#### **Lösung:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4, 1. Halbsatz EStG ist für die Berechnung der Entfernungspauschale die kürzeste verwendbare Strecke zu berücksichtigen. Zusätzlich können laut § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG nur volle abgerundete Kilometer geltend gemacht werden. Somit wird für die Berechnung eine Entfernung von 9 Kilometer angesetzt.

#### **Rechenweg**

$$108 \text{ Tage} \times 9 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 291,60 \text{ €}$$

*Abbildung 10: Maßgebende Entfernung*

#### **Hinweis:**

Der Student T könnte jedoch auch die Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent für die Strecke von 2 Kilometer - die mit dem Fahrrad zurückgelegt wurde - zuzüglich der Buskosten ansetzen.

#### Fall 4: Fahrgemeinschaften

Die Studentinnen M und L wohnen zusammen in derselben Wohngemeinschaft in München, studieren jedoch an der 132 Kilometer entfernten Ostbayerischen Technischen Hochschule in Regensburg. Um Kosten zu sparen bilden die Studentinnen eine Fahrgemeinschaft, welche unentgeltlich stattfindet. In der Regel wechseln sich die Mädchen im Wochentakt mit dem Fahrdienst ab. Aufgrund eines gebrochenen Beins war M für mehrere Wochen fahruntauglich. L übernahm für diese Zeit den Fahrdienst allein. Für das Jahr 2019 ergibt sich folgende Aufteilung der Fahrten:

Studentin M				
"Mitnahme-Tage" (begrenzt):				
118 Tage	x	132 km	x	0,30 € = 4.672,80 €
Begrenzt auf den Höchstbetrag von				<b>4.500,00 €</b>
zuzüglich "Selbstfahrer-Tage" (unbegrenzt):				
52 Tage	x	132 km	x	0,30 € = 2.059,20 €
Entfernungspauschale insgesamt				= 6.559,20 €
Studentin L				
"Mitnahme-Tage" (begrenzt):				
52 Tage	x	132 km	x	0,30 € = 2.059,20 €
Höchstbetrag von 4.500 € <b>nicht</b> überschritten				
zuzüglich "Selbstfahrer-Tage" (unbegrenzt):				
118 Tage	x	132 km	x	0,30 € = 4.672,80 €
Entfernungspauschale insgesamt				= 6.732,00 €

Abbildung 11: Fahrgemeinschaften

*Lösung:*

Grundsätzlich ist es für beide Teilnehmer der Fahrgemeinschaft möglich für jeden Studientag die Entfernungspauschale von 30 Cent pro vollem Kilometer geltend zu machen.<sup>43</sup> Hierbei ist der gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG geltende Höchstbetrag von 4.500 EUR zu beachten, welcher bei wechselseitigen Fahrgemeinschaften für die „Mitfahrer-Tage“ gereift. Folglich wird in der Berechnung zuerst die begrenzte Entfernungspauschale für die „Mitfahrer-Tage“ ermittelt und im Anschluss die der „Selbstfahrer-Tage“. Im letzten Schritt werden für das Gesamtergebnis die beiden Beträge miteinander addiert. Darüber hinaus können zusätzliche Umwege, beispielsweise um andere Mitfahrer abzuholen, nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wurden keine Umwege geleistet, da die beiden Mädchen in derselben Wohnung leben.<sup>44</sup> Folglich beträgt die Entfernungspauschale für M insgesamt 6.559,20 EUR und für L insgesamt 6.732 EUR.

**Fall 5: Mischfall**

Damit C in die Universität gelangt, fährt sie an 195 Tagen im Jahr mit ihrem Auto an den 13 Kilometer entfernten Bahnhof und ab dort 93 Kilometer mit dem Zug. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 83 Kilometer. Die Ticketkosten betragen jährlich 1.620 EUR.

*Lösung:*

---

<sup>43</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 291.

<sup>44</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 31.10.2013, IV C 5 – S 2351/09/10002: 002, BStBl. I 2013, S. 1376, Tz. 1.5.

Bei Mischfällen ist im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4, 1. Halbsatz EStG zunächst die maßgebende Entfernung der kürzesten Straßenverbindung festzustellen. Darauf basierend, kann für den kürzesten Weg anschließend die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG ermittelt werden.

Anschließend wird die Entfernungspauschale für die mit dem eigenen Pkw zurückgelegte Teilstrecke berechnet. Diese kann laut § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2, 2. Halbsatz EStG unbegrenzt angesetzt werden.

Im letzten Schritt wird die Entfernungspauschale für die restliche mit dem Zug zurückgelegte Teilstrecke berechnet. Dabei gilt zu beachten, dass für die Berechnung stets die Kilometerangabe der kürzesten Straßenverbindung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4, 1. Halbsatz EStG verwendet wird.

Die tatsächlichen Ticketkosten in Höhe von 1.620 EUR bleiben außer Betracht, da diese unterhalb der berechneten Entfernungspauschale liegen.

Bei Mischfällen kann im Kalenderjahr die insgesamt ermittelte Entfernungspauschale auch über dem Höchstbetrag von 4.500 EUR gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG liegen.<sup>45</sup>

In der nachfolgenden Tabelle werden die verschiedenen Berechnungen nochmals übersichtlich dargestellt.

---

<sup>45</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 31.10.2013, IV C 5 – S 2351/09/10002: 002, BStBl. I 2013, S. 1376, Tz. 1.6.

1. Entfernungspauschale für kürzeste Straßenverbindung		
195 Tage x 83 km x 0,30 €	=	4.855,50 €
2. Anteilige Entfernungspauschale für Teilstrecke mit dem Pkw		
195 Tage x 13 (von 83 km) x km 0,30 €	=	760,50 €
<b>unbegrenzt ansetzbar</b>		
3. Anteilige Entfernungspauschale für restliche Teilstrecke mit dem Zug		
195 Tage x 70 km (83 km - 13 km) x 0,30 €	=	4.095,00 €
Höchstbetrag von 4.500 € <b>nicht</b> überschritten		
Ticketkosten	1.620,00 €	
Die Ticketkosten werden <b>nicht berücksichtigt</b> , da diese geringer als die Entfernungspauschale von 4.095,00 € sind.		
Entfernungspauschale insgesamt	=	4.855,50 €

Abbildung 12: Mischfall

### 3.3 Semesterticket

Abschließend gilt für den Fahrtkostenansatz im Rahmen eines Studiums zu beachten, ob im Semesterbeitrag bereits ein Semesterticket enthalten ist oder nicht. Grundsätzlich sind Studierende durch Art. 95 Abs. 2 Satz 1 BayHschG verpflichtet Semesterbeiträge an die zuständigen Studentenwerke zu entrichten. Diese Gebühren dienen laut § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG: „zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung

der Einnahmen“ und stellen somit für die Studierenden verpflichtende Aufwendungen dar, um ein Studium zu absolvieren.<sup>46</sup> Häufig ist in den Semesterbeiträgen neben dem Studentenwerksbeitrag nach Art. 95 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, ein zusätzlicher Posten für das Semesterticket enthalten. Dieser gesonderte Beitrag kann gemäß Art. 95 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG für die unentgeltliche Beförderung bzw. verbilligte Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einem bestimmten Gebiet von dem zuständigen Studentenwerk erhoben werden. Der genaue Betrag wird individuell mit dem jeweiligen Verkehrsverbund, welcher für das Gebiet verantwortlich ist, festgelegt.<sup>47</sup>

Basierend auf dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.09.2011 - Aktenzeichen III R 38/08 - ist für Semesterbeiträge, in denen das Semesterticket automatisch enthalten ist, eine private Mitveranlassung nach § 12 EStG ausgeschlossen.<sup>48</sup> Somit kann für Wege zwischen der ersten Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG und der eigenen Wohnung die Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2, 1. Halbsatz EStG geltend gemacht werden.

Grundsätzlich ist für den Ansatz der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 EUR pro vollem zurückgelegtem Kilometer nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2, 1. Halbsatz EStG stets die kürzeste verwendbare Strecke zu berücksichtigen. Für den Ansatz gilt der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2, 1. Halbsatz EStG in Höhe von 4.500 EUR, welcher nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2, 2. Halbsatz

---

<sup>46</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 22.09.2011 – III R 38/08, BStBl. 2012 II, S. 338, Rz. 18.

<sup>47</sup> Vgl. Penßel [C.H. Beck-Kommentar BayHSchG] (2020), Art. 95 BayHSchG, Rn. 26.

<sup>48</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 22.09.2011 – III R 38/08, BStBl. 2012 II.

ESTG lediglich bei Verwendung des eigenen bzw. zur Nutzung überlassenen Kraftwagens überschritten werden darf.

### 3.4 Reisekosten

Im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG sind Werbungskosten auch: „Aufwendungen des Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 sowie keine Familienheimfahrten sind“.

Folglich können die im Rahmen eines Studiums stattgefundenen Fahrten zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte, beispielsweise

- zur **Bibliothek** in der Stadt, um ein Buch für das Studium zu kaufen
- zur **Lerngruppe** mit Kommilitonen, abseits des Hochschulgeländes
- oder zu einem **Seminar** außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte

nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a Satz 2 EStG geltend gemacht werden.

Entweder werden die entstandenen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder vereinfacht mit Pauschalbeträgen angesetzt. Die Pauschalen werden durch das Bundesreisekostengesetz geregelt und variieren je Verkehrsmittel.<sup>49</sup> Die vereinfachte Variante des Fahrtkostenansatzes nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG ist seit dem 01.01. 2014 anzuwenden.<sup>50</sup>

---

<sup>49</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Februar 2019), § 9 EStG, Rn. 311.

<sup>50</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 31.10.2013, IV V C 5 – S 2351/09/10002:002.

In diesem Zusammenhang ist für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln stets der tatsächlich entstandene Ticketpreis anzusetzen.<sup>51</sup>

Fährt der Steuerpflichtige hingegen mindestens vier Mal pro Monat mit dem Fahrrad, welches die Voraussetzungen des § 63a Abs. 1 StVZO erfüllt, zur auswärtigen Tätigkeitsstätte kann je Monat eine Wegkostenentschädigung von fünf EUR angesetzt werden. Etwaige höhere Kosten, beispielsweise für die Anmietung, können angesetzt werden.<sup>52</sup> Ein Nachweis dazu ist erforderlich. Diese Regelung gilt ebenso für herkömmliche Elektrofahrräder, die im Sinne des § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind.

Weitere Fahrtkostensätze für Beförderungsmittel, die eigenhändig durch den Steuerpflichtigen gelenkt werden, sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG geregelt. Hierbei können die in nachfolgender Übersicht aufgelisteten Pauschalen für jeden vollen zurückgelegten Kilometer angesetzt werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass sowohl die Hinfahrten, als auch Rückfahrten berücksichtigt werden können.<sup>53</sup>

Beförderungsmittel	Wegstreckenentschädigung
Kraftwagen	0,30 €/km
Andere motorbetriebene Fahrzeuge: <ul style="list-style-type: none"><li>• Motorrad oder Motorroller</li><li>• Mofa oder Moped</li><li>• Elektrofahrrad, wenn Kraftfahrzeug nach § 1 Abs. 3 StVG</li></ul>	0,20 €/km

---

<sup>51</sup> Vgl. Harder-Buschner/Schramm, 2014, S. 257.

<sup>52</sup> Vgl. 5.3 zu Absatz 3 BRKGVwV.

<sup>53</sup> Vgl. Schulenburg/Birakis/Makowsky, 2013, S. 3946.



Abbildung 13: Wegkostenentschädigung

Somit setzt sich die anzuwendende Formel für die Berechnung der Fahrtkosten zu Auswärtstätigkeiten folgendermaßen zusammen.

$$\text{Kilometer} \times 2 \text{ (doppelte Strecke)} \times \text{Tage} \times 0,30 \text{ Euro}$$

Abbildung 14: Formel Auswärtstätigkeit

Zusätzlich kann der Steuerpflichtige im Sinne des § 9 Abs. 4a Satz 2 EStG für jeden Tag, an dem sich dieser bei einer Auswärtstätigkeit befunden hat, eine Verpflegungspauschale geltend machen.

Die Pauschalen aus § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG wurden im Rahmen des „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 12. Dezember 2019 durch den Bundestag erhöht und lauten wie folgt:<sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> § 7c Abs. 1 Nr. 7 b) Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019.

Voraussetzungen	Verpflegungspauschalen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswärtstätigkeit</li> <li>• <b>24 Stunden Abwesenheit</b> von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte</li> </ul>	<p><b>28 EUR/je Tag</b> § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 EStG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeweils für <b>An- und Abreisetag</b></li> <li>• Wenn an <b>diesem</b> Tag oder am Tag <b>zuvor</b></li> <li>• Übernachtung <b>außerhalb</b> der <b>Wohnung</b> war</li> </ul>	<p><b>14 EUR/für An- und Abreisetag</b> § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 2 EStG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eintägige</b> Auswärtstätigkeit</li> <li>• Mindestens <b>8 Stunden Abwesenheit</b> von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte</li> </ul>	<p><b>14 EUR/je Tag</b> § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG</p>

Abbildung 15: Verpflegungspauschalen

Nach § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG können die Verpflegungspauschalen - bei langfristiger, gleichbleibender Tätigkeitsstätte - nur für die ersten drei Monate gewährleitet werden. Die Frist beginnt erst, wenn die beruflich veranlasste Tätigkeit an der gleichen Tätigkeitsstätte an mindestens drei Tagen pro Woche stattgefunden hat.<sup>55</sup>

Weiter zu beachten gilt, dass ein Neubeginn der Dreimonatsfrist laut § 9 Abs. 4a Satz 7 EStG nur bei einer mindestens vierwöchigen Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit gewährt werden kann. Bei Erfüllung kann auch für dieselbe Tätigkeitsstätte ein Verpflegungsmehraufwand für weitere drei Monate gestattet werden.<sup>56</sup>

<sup>55</sup> Vgl. BMF, Ergänzttes Schreiben v. 24.10.2014, IV C 5 – S 2353/14/10002, Rz. 55.

<sup>56</sup> Vgl. BMF, Ergänzttes Schreiben v. 24.10.2014, IV C 5 – S 2353/14/10002, Rz. 43.

Im nachfolgenden Beispielfall wird der Ansatz von Fahrten zur Auswärtstätigkeit und die Gewährung der Verpflegungspauschalen anschaulich dargestellt.

***Fall 6: Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand***

Der Student L absolviert sein Vollzeitstudium an der Ostbayerischen Technischen Hochschule in Regensburg. Diese erfüllt die die Voraussetzung des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG und gilt somit als erste Tätigkeitsstätte. Neben den Fahrtkosten für Wege zur ersten Tätigkeitsstätte, können auch Aufwendungen für beruflich veranlasste Fahrten zu auswärtigen Tätigkeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG angesetzt werden. Im Rahmen des Studiums sind für L im Jahr 2019 folgende Fahrten zu Auswärtstätigkeiten entstanden:

Beispiel	Ansatz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Fahrten mit dem eigenen Pkw zur 16 km entfernten staatlichen Bibliothek</li> <li>• Abwesenheit &gt; 8 Stunden an 19 Tagen</li> </ul>	<p><i>Fahrtkosten:</i>  <math>16 \text{ km} \times 2 \times 40 \times 0,30 \text{ €} = 384,00 \text{ €}</math></p> <p><i>Verpflegungsmehraufwand:</i>  <math>19 \text{ Tage} \times 14 \text{ €} = 266,00 \text{ €}</math></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 Fahrten mit dem Motorroller zum Treffen mit der Lerngruppe (außerhalb der Hochschule)</li> </ul>	<p><i>Fahrtkosten:</i>  <math>7 \text{ km} \times 2 \times 15 \times 0,20 \text{ €} = 42,00 \text{ €}</math></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Exkursion im Rahmen des Studiums zum BFH in München inklusive einer Übernachtung</li> <li>• Abwesenheit &gt; 24 Stunden</li> <li>• Verkehrsmittel: Bahn</li> <li>• Ticketpreis: 52 EUR</li> </ul>	<p><i>Fahrtkosten:</i>  52,00 € (tatsächlicher Ticketpreis)</p> <p><i>Verpflegungsmehraufwand:</i>  <math>1 \text{ Tag} \times 28 \text{ €} = 28 \text{ €}</math>  An-/Abreisetag = 28 € (14 € x2)</p>
<p><i>Lösung:</i>  Insgesamt kann L im Jahr 2019 Reisekosten in Höhe von 802,00€ (384€+266€+44€+52€+28€+28€) geltend machen.</p>	

Abbildung 16: Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand

### 3.5 Arbeitsmittel

Im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG werden als Beispiel für mögliche Arbeitsmittel - Werkzeuge und typische Berufskleidung genannt. Eine konkrete Definition

darüber welche Gegenstände tatsächlich unter den Begriff der Arbeitsmittel fallen, liefert das Gesetz nicht.<sup>57</sup>

Ein entscheidendes Merkmal, um Arbeitsmitteln in der Steuererklärung anzusetzen, ist ein direkter Zusammenhang des jeweiligen Objekts zur Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen.<sup>58</sup> Im Fall eines Studierenden sind alle durch das Studiums entstandenen Aufwendungen für

- **Lernmaterialien** z.B. Ordner, Taschenrechner oder Stifte
- **Fachliteratur** z.B. Gesetzbücher, Fachzeitschriften
- **Druckkosten** z.B. für Skripte oder Abschlussarbeiten

in der Steuererklärung geltend zu machen.<sup>59</sup>

Auch die Anschaffungskosten für einen neuen Computer oder Drucker, der für das Studium - somit aus beruflichen Gründen - genutzt wird kann als Arbeitsmitteln nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG angesetzt werden.<sup>60</sup> Da diese Geräte meist auch zu privaten Zwecken genutzt werden, sind die Aufwendungen je nach Nutzungsverhältnis aufzuteilen. Das grundsätzliche Abzugsverbot für Ausgaben im Bereich der privaten Lebensführung nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG findet hierbei keine Anwendung.<sup>61</sup>

Ergibt sich eine private Nutzung von bis zu ungefähr 10 Prozent können die gesamten Anschaffungskosten angesetzt werden. Ist die private Nutzung hingegen höher

---

<sup>57</sup> Vgl. Bergkemper [Herrmann/Heuer/Raupach] (Juni 2018), § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG, S. 316, Rn. 509.

<sup>58</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 446.

<sup>59</sup> Vgl. Schmitt, 2018, S. 7.

<sup>60</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 19.02.2004 – VI R 135/01, BStBl. II 2004, S. 958.

<sup>61</sup> Vgl. Oertel [Kirchhof EStG] (2020), § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG, Rn. 127.

als 10 Prozent, werden die Anschaffungskosten dem beruflichen Nutzen entsprechend aufgeteilt. Hingegen ist die exakte Aufteilung zwischen beruflicher und privater Nutzung nicht möglich, wird einfachheitshalber jeweils von einem Anteil in Höhe von 50 Prozent ausgegangen.<sup>62</sup>

Unabhängig davon, ob die Wirtschaftsgüter rein **beruflich** oder sowohl **beruflich** als auch **privat** genutzt werden sind laut § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG die Bewertungsvorschriften des § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 EStG zu beachten. Folglich sind nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 800 EUR netto betragen, gänzlich abzusetzen.<sup>63</sup> Hingegen liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über der Grenze von 800 EUR netto, werden diese im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Nutzungsdauer mit dem Abschreibungsbetrag angesetzt. Die übliche Nutzungsdauer des jeweiligen Arbeitsmittels ist stets der AfA-Tabelle, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Finanzen, zu entnehmen.<sup>64</sup> Demnach werden die Wirtschaftsgüter linear über die gesamte Nutzungsdauer abgeschrieben, wobei die Anschaffungskosten über die Jahre proportional verteilt werden.<sup>65</sup> Lediglich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind zusätzlich die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG zu beachten. Somit: „vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.“

---

<sup>62</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 19.02.2004 – VI R 135/01, BStBl. II 2004, S. 958.

<sup>63</sup> Vgl. Thürmer [Blümich] (Juni 2018), § 9 EStG, Rn. 480.

<sup>64</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 15.12.2000, IV D 2-S 1551-188/00.

<sup>65</sup> Vgl. Anzinger [Herrmann/Heuer/Raupach] (März 2017), § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG, S. 107, Rn. 162.

In nachfolgender Übersicht werden die verschiedenen Bewertungsgrundsätze nochmals übersichtlich dargestellt.

Anschaffungskosten (AK)	Ansatz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AK &lt; <b>800 EUR</b> (netto) bzw. 952 EUR (brutto)</li> <li>• § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringwertiges Wirtschaftsgut<sup>66</sup></li> <li>• AK in voller Höhe</li> <li>• sofortiger Abzug</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AK &gt; <b>800 EUR</b> (netto) bzw. 952 EUR (brutto)</li> <li>• § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 EStG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschreibungsbetrag</li> <li>• Abschreibung über gewöhnliche Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle<sup>67</sup></li> </ul>

Abbildung 17: Abschreibungsgrenzen

### 3.6 Semesterbeiträge

Auch die im Rahmen eines Studiums anfallenden Semesterbeiträge nach Art. 95 Abs. 2 Satz 1 BayHschG, können in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Hierbei wird stets der Gesamtbetrag – unabhängig ob darin etwaige Gebühren für ein Semesterticket enthalten sind – angesetzt.<sup>68</sup>

<sup>66</sup> LStR R 9.12 Satz 1 zu § 9 EStG.

<sup>67</sup> LStR R 9.12 Satz 2 zu § 9 EStG.

<sup>68</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 22.09.2011 – III R 38/08, BStBl. 2012 II, S. 338, Rz. 13.

### 3.7 Bewerbungskosten

Im Rahmen eines Bewerbungsprozesses entstehen für den Steuerpflichtigen unterschiedliche Aufwendungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG. Gewöhnlich entstehen durch eine Bewerbung Ausgaben für:

- Briefumschläge und Porto
- Bewerbungsmappen und Bewerbungsfotos
- Beglaubigung oder Kopien von Zeugnissen
- Telefon- und Internetkosten
- oder auch Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen.<sup>69</sup>

Kann der Steuerpflichtige keinen genauen Nachweis über die Bewerbungskosten erbringen, lassen sich diese mit Pauschalbeträgen ansetzen. Hierzu hat das Finanzgericht Köln am 07.07.2004 ein Urteil - Aktenzeichen 7 K 932/03 - gefällt.<sup>70</sup>

Darauf basierend können folgende Pauschalen für Bewerbungsaufwendungen angesetzt werden:<sup>71</sup>

	<b>schriftliche Bewerbung</b>	<b>online Bewerbung</b>
<b>Ansatz</b>	8,50 EUR pro Bewerbung	2,50 EUR pro Bewerbung
<b>Beispiel</b>	Bewerbung per Post	Bewerbung per E-Mail oder Bewerbungsportal

Abbildung 18: Bewerbungskosten

<sup>69</sup> Vgl. FG Köln, Urteil v. 07.07.2004 – 7 K 932/03.

<sup>70</sup> Vgl. FG Köln, Urteil v. 07.07.2004 – 7 K 932/03.

<sup>71</sup> Vgl. Volk, 2005, S. 1093.



Diese Ansätze sind lediglich Anhaltspunkte für den Kostenansatz und können im Einzelfall abweichen.<sup>72</sup> Für die Fahrten zu Bewerbungsgesprächen, welche beruflich veranlasst sind und somit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG erfüllen, gilt der Reisekostenansatz in Höhe von 30 Cent pro vollem zurückgelegten Kilometer.<sup>73</sup>

### 3.8 Kontoführungsgebühren

Das Finanzamt erkennt jährlich, ohne einen Nachweis für die Kontoführungsgebühren vorzulegen, einen Betrag bis zu einer Höhe von 16 EUR an. Folglich sind tatsächlich höhere Kosten dementsprechend nachzuweisen.<sup>74</sup>

## 4 Einkünfte im Rahmen eines Studiums

### 4.1 Ausführung zum Mindestlohn

Seit dem 01. Januar 2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz, welches gemäß der Regelung in § 1 Abs. 1 MiLoG die Arbeitgeber zur Zahlung eines festgesetzten Mindestlohns pro Arbeitsstunde verpflichtet. Davon ausgeschlossen sind gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 JArbSchG Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Sinne von § 1 MiLoV2 beträgt aktuell der gesetzliche Mindestlohn 9,35 EUR brutto pro Arbeitsstunde.<sup>75</sup> Der Mindestlohn soll die Arbeitnehmer flächendeckend vor Unterbezahlung schützen.

---

<sup>72</sup> Vgl. Volk, 2005, S. 1093.

<sup>73</sup> Vgl. LStR R 9.4 zu § 9 EStG.

<sup>74</sup> Vgl. OFD Hannover, Verfügung v. 30.04.2002, S 2354 – 20 – StH 214/S 2354 – 22 – StO 212.

<sup>75</sup> Vgl. Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2 v. 13.11.2018, BGBl. I, S. 1876.

Oft gehören auch Studierende zur durch den Mindestlohn betroffenen Personen-  
gruppe. Beispielsweise wird durch die für bayerische Hochschulen geltende Rah-  
menprüfungsordnung in § 2 Abs. 2 Satz 1 RaPO für Bachelorstudiengänge ein prak-  
tisches Studiensemester vorgeschrieben.

Hierbei gelten jedoch die gesonderten Regelungen für Praktikantinnen und Prakti-  
kanten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 - 3 MiLoG. Dadurch werden Studie-  
rende, die

- ein **Pflichtpraktikum**<sup>76</sup> (Nr. 1)
- ein **Vorpraktikum** von bis zu drei Monaten<sup>77</sup> (Nr. 2)
- ein **studienbegleitendes** Praktikum von bis zu drei Monaten<sup>78</sup> (Nr. 3)

absolvieren von der Gewährung des Mindestlohns ausgeschlossen.

Im Umkehrschluss wird somit für die Tätigkeit als Werkstudent und geringfügige  
Beschäftigungsverhältnisse der geltende Mindestlohn von 9,35 EUR brutto gewährt.

## 4.2 Geringfügige Beschäftigung

Einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit zufolge, übten im Monat März rund 4,3  
Millionen Menschen in Deutschland eine geringfügige Beschäftigung aus.<sup>79</sup> Nach  
§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV wird der Begriff Beschäftigung als nichtselbstständige  
Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bezeichnet. Folglich erfüllt auch

---

<sup>76</sup> Vgl. Franzen [ErfK] (2020), § 22 MiLoG, Rn. 9.

<sup>77</sup> Vgl. Franzen [ErfK] (2020), § 22 MiLoG, Rn. 11.

<sup>78</sup> Vgl. Franzen [ErfK] (2020), § 22 MiLoG, Rn. 11.

<sup>79</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2020.

eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV diese Voraussetzungen. Dabei gilt zwischen

1. einer **geringfügig entlohnten** Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 **Nr. 1** SGB IV
2. und einer **kurzfristigen Beschäftigung** i.S.d. § 8 Abs. 1 **Nr. 2** SGB IV

zu unterscheiden.<sup>80</sup>

Unabhängig ob es sich um eine geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung handelt, unterliegen beide Varianten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB V und § 27 Abs. 2 SGB III der Versicherungsfreiheit. Erfahrungsgemäß ist diese Form von Beschäftigung bei Studierenden sehr beliebt, da diese keine weiteren Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenbeiträge zu entrichten haben.<sup>81</sup> Zusätzlich müssen Studierende, die sich in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis befindenden nur 3,6 Prozent an die Rentenversicherung abgeben. Jedoch kann sich der Beschäftigte gemäß § 6 Abs. 1b Satz 2 SGB VI auf Antrag davon befreien lassen.<sup>82</sup> Zusätzlich kann der Arbeitgeber das Beschäftigungsentgelt entweder

- **pauschal mit zwei Prozent Lohnsteuer** i.S.d. § 40a Abs. 2 EStG oder
- anhand der **individuellen Lohnsteuermerkmalen** i.S.d. § 39 Abs. 4 EStG

besteuern.<sup>83</sup>

Liegen jedoch die aus der geringfügigen Beschäftigung erzielten jährlichen Einkünfte unterhalb des in § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG geregelten Grundfreibetrags

---

<sup>80</sup> Vgl. Berchtold [Knickrehm SGB] (2019), § 8 SGB IV, Rn. 2.

<sup>81</sup> Vgl. Minijob-Zentrale, 2020.

<sup>82</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung, 2020.

<sup>83</sup> Vgl. Küch [Lippross/Seibel] (Mai 2015), § 40a EStG, Rz. 10.

in Höhe von 9.408 EUR, hat der Beschäftigte kein Lohnsteuer zu entrichten. Hierdurch wird die Sicherung des Existenzminimums und der Schutz des im Grundgesetz verankerten Rechts auf persönliche Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet.<sup>84</sup>

#### 4.2.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wenn das regelmäßige Beschäftigungsentgelt gewöhnlich bis zu **450 EUR** monatlich beträgt.

Anlässlich der aktuellen Corona-Krise ist für den Zeitraum von 01.03.2020 bis 31.10.2020 ein fünfmaliges nicht vorhersehbares Überschreiten der 450 EUR Grenze möglich. Die Position als geringfügig Beschäftigter bleibt erhalten. Dies ist gegeben, wenn der Studierende beispielsweise an COVID-19 erkrankt oder sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befindet.<sup>85</sup>

Hat ein Studierender eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – auch Minijob genannt – durch die der monatliche Verdienst bei maximal 450 EUR liegt und der jährliche Grundfreibetrag i.S.d. § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG von 9.408 EUR nicht überschritten wird, übernimmt der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer. Somit ist der Mini-Job nicht zu versteuern und der Grundfreibetrag von 9.408 EUR steht zusätzlich zur Verfügung. Ein zusätzlicher Vorteil ist, dass i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB V und § 27 Abs. 2 SGB III keine Sozialversicherungsbeiträge

---

<sup>84</sup> Vgl. Siegel [Herrmann/Heuer/Raupach] (Dezember 2015), § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG, S. 32, Rn. 21.

<sup>85</sup> Vgl. Schönfeld et al., 2020.

zu zahlen sind und die Möglichkeit vorhanden ist sich nach § 6 Abs. 1b Satz 2 SGB VI von der Rentenversicherung befreien zu lassen. Somit muss dieser Verdienst nicht in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

#### 4.2.2 Kurzfristige Beschäftigung

Zusätzlich liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ebenfalls eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Kalenderjahres **höchstens drei Monate** oder **70 Arbeitstage** beträgt.

Auch in diesem Fall gilt anlässlich des „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ eine Abweichende Regelung. Somit kann nach § 115 SGB IV<sup>86</sup> im Zeitraum von 01.03.2020 bis 31.10.2020 eine kurzfristige Beschäftigung innerhalb des Kalenderjahres **fünf Monate** oder **115 Arbeitstage** ausgeübt werden.

Ebenso wie bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen, entfällt bei zeitlich begrenzten Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV aufgrund § 7 Abs. 1 SGB V und § 27 Abs. 2 SGB III die Zahlung von Sozialversicherungsabgaben. Auch der Lohnsteuerabzug entfällt, wenn die aus der Beschäftigung erzielte Einkünfte den jährlichen Grundfreibetrag i.S.d. § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG in Höhe von 9.408 EUR nicht übersteige. Zusätzlich können sich die Studierenden gemäß § 6 Abs. 1b Satz 2 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Somit erweist

---

<sup>86</sup> Beachte Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Sozialschutz-Paket v. 27.03.2020, BGBl. I, S. 579.

sich eine kurzfristige Beschäftigung als attraktive Möglichkeit für Studierende, um neben dem Studium Geld zu verdienen.

### 4.3 Tätigkeit als Werkstudent

Folgt man einer Statistik aus dem Jahr 2015 bieten rund zwei Drittel der 297 befragten deutschen Unternehmen Tätigkeiten als Werkstudent an.<sup>87</sup> Diese beliebte Beschäftigungsform ist nicht nur für Unternehmen profitabel, sondern auch für die Studierenden selbst. Unternehmen erfreuen sich an der vergleichsweise günstigen Arbeitskraft und dem Wissen der Studierenden. Diese hingegen haben die Möglichkeit während ihres Studiums erste Berufserfahrung zu sammeln und gleichzeitig ihre eigenen Finanzen aufzubessern. Um als Studierender von den Vorteilen der Werkstudententätigkeit Gebrauch zu machen, sind einige Regelungen zu beachten.<sup>88</sup>

Grundsätzlich sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V alle Personen, die einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nachgehen versicherungspflichtig. Jedoch gilt im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V für: „Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind“ die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung.<sup>89</sup> Gleiches Werkstudentenprivileg gilt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI für die Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr.

---

<sup>87</sup> Vgl. Staufenbiel Institut, 2016, S. 55.

<sup>88</sup> Vgl. Schulte, 2020.

<sup>89</sup> Vgl. Berchtold [Knickrehm SGB] (2019), § 6 SGB V, Rn. 11.

2 SGB III.<sup>90</sup> Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung laut § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bleibt hingegen für Werkstudenten bestehen.<sup>91</sup>

Folgt man einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.11.2003 – Aktenzeichen B 12 KR 24/03 R - gelten die genannten Privilegien der Versicherungsfreiheit nur für ordentlich Studierende. Dazu zählen gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHschG Studierende, die erfolgreich an einer Hochschule immatrikuliert sind. Zusätzlich gilt es bei einer Tätigkeit als Werkstudent die 20 Stunden Grenze für die wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten. Diese Grenze regelt, dass für Studierende das Studium stets vorrangig gegenüber dem Beschäftigungsverhältnis zu behandeln ist und dieses lediglich eine Nebentätigkeit darstellt.<sup>92</sup> Die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Werkstudent unterliegen aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht.

Um dem zu entgehen muss das jährliche Einkommen abzüglich

- des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** in Höhe von 1.000 EUR i.S.d. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG
- bzw. der **tatsächlich** höheren **Werbungskosten** i.S.d. § 9a Satz 1 EStG und
- des **Sonderausgaben-Pauschbetrags** in Höhe von 36 EUR i.S.d. § 10 c Satz 1 EStG

---

<sup>90</sup> Vgl. Berchtold [Knickrehm SGB] (2019), § 27 SGB III, Rn. 13.

<sup>91</sup> Vgl. BSG, Urteil v. 11.11.2003, B 12 KR 24/03 R.

<sup>92</sup> Vgl. BSG, Urteil v. 11.11.2003, B 12 KR 24/03 R.

unterhalb des Grundfreibetrags gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 9.408 EUR liegen. Im Rahmen einer Einkommensteuererklärung können sich Werkstudenten mit einem jährlichen Verdienst unterhalb des Grundfreibetrags die gezahlte Einkommensteuer durch das Finanzamt rückerstatten lassen.<sup>93</sup>

In nachfolgender Tabelle werden nochmals verschiedenen Konstellationen von Werkstudenten Tätigkeiten zusammengefasst.<sup>94</sup>

Beschäftigung	Regelungen
Innerhalb der <b>Vorlesungszeit</b> <sup>95</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitszeit ≤ 20 Stunden pro <b>Woche</b></li> <li>• Sozialversicherungsfreiheit (KV, PV, AV)</li> <li>• Rentenversicherungspflicht</li> <li>• Einkommensteuerpflichtig: Einkommen &gt; <b>9.408 EUR</b></li> </ul>
Innerhalb der <b>Vorlesungszeit</b> <sup>96</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitszeit &gt; 20 Stunden pro <b>Woche</b></li> <li>• Tätigkeit überwiegend während <b>Nacht- und Abendstunden</b> oder am <b>Wochenende</b></li> <li>• Begrenzung: maximal <b>26 Wochen</b> bzw. <b>182 Tage</b> innerhalb eines Zeitraums von <b>12 Monaten</b></li> <li>• Sozialversicherungsfreiheit (KV, PV, AV)</li> <li>• Rentenversicherungspflicht</li> <li>• Einkommensteuerpflichtig: Einkommen &gt; <b>9.408 EUR</b></li> </ul>

<sup>93</sup> Vgl. Wirfler [Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon] (2020), Rn. 11.

<sup>94</sup> Vgl. Dürr, 2010, S. 19-24.

<sup>95</sup> Vgl. Dürr, 2010, S. 19-24.

<sup>96</sup> Vgl. Dürr, 2010, S. 19-24.



Innerhalb der  
**Semesterferien**<sup>97</sup>

- Arbeitszeit > 20 Stunden pro **Woche**
- Begrenzung: maximal **26 Wochen** bzw. **182 Tage** innerhalb eines Zeitraums von **12 Monaten**
- Sozialversicherungsfreiheit (KV, PV, AV)
- Rentenversicherungspflicht
- Einkommensteuerpflichtig: Einkommen > **9.408 EUR**

Abbildung 19: Tätigkeit als Werkstudent

Aufgrund der Corona-Krise stehen aktuell sehr viele Arbeitnehmer vor einer besonderen Herausforderung. Um diese zu entlasten wurden durch den deutschen Staat besondere Maßnahmen getroffen - unter anderem im Bereich des Sozialversicherungsrecht. Für Werkstudenten gelten deshalb - bis der reguläre Präsenzbetrieb an den Hochschulen wieder aufgenommen wird - dieselben Regelungen wie innerhalb der Semesterferien. Dadurch können die Studierenden nach wie vor mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten ohne der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen. Jedoch ist die Tätigkeit auf maximal 26 Wochen bzw. 182 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten begrenzt.<sup>98</sup>

#### 4.4 Praktika

Grundsätzlich zählt das Praktikumsgehalt gemäß § 19 EStG zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Aus diesem Grund sind Praktikanten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG einkommensteuerpflichtig, wenn das jährliche Einkommen den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG in Höhe von 9.408 EUR

---

<sup>97</sup> Vgl. Dürr, 2010, S. 19-24.

<sup>98</sup> Vgl. Jesgarzewski, 2020.

übersteigt.<sup>99</sup> Haben die Studierenden bereits - trotz jährlicher Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags - Einkommensteuer gezahlt, kann diese durch Abgabe einer Steuererklärung rückerstattet werden.<sup>100</sup>

Um herauszufinden ob für ein Praktikum eine Versicherungspflicht besteht, ist zu unterscheiden ob es sich um ein **Pflichtpraktikum** oder ein **freiwilliges Praktikum** handelt.<sup>101</sup>

#### 4.4.1 Pflichtpraktikum

Beispielsweise legt Bayern mit Hilfe des § 2 Abs. 2 Satz 1 RaPO ein praktisches Studiensemester für Bachelorstudiengänge fest. Die Mindestdauer des Praktikums regelt die jeweilige Hochschule in der für den Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Bei einem Pflichtpraktikum gilt bei Studierenden für

- Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V
- Pflegeversicherung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI
- Rentenversicherung nach § 5 Abs. 3 SGB VI
- Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III

die Versicherungsfreiheit.<sup>102</sup>

#### 4.4.2 Freiwilliges Praktikum

Häufig absolvieren Studierende während ihres Studiums ein freiwilliges Praktikum, um bereits vor Studienabschluss erste Praxiserfahrung sammeln zu können.<sup>103</sup> Hat

---

<sup>99</sup> Vgl. Weil [Personalhandbuch] (Januar 2020), Rn. 15.

<sup>100</sup> Vgl. Wirfler [Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon] (2020), Rn. 11.

<sup>101</sup> Vgl. Wirfler [Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon] (2020), Rn. 4.

<sup>102</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, S. 42.

<sup>103</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, S. 13.

der Studierende dadurch eine wöchentliche Arbeitszeit von über 20 Stunden, erhält eine Vergütung und das Praktikum erfüllt nicht die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV gilt die allgemeine Sozialversicherungspflicht.

Somit besteht für

- Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V
- Pflegeversicherung § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- Rentenversicherung § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI
- Arbeitslosenversicherung § 25 Abs. 1 SGB III

die Versicherungspflicht.<sup>104</sup>

## 5 Familienleistungsausgleich

In Deutschland können Eltern, deren Kinder sich in einem Studium oder in einer Berufsausbildung befindenden, mit Hilfe des in § 31 EStG geregelten Familienleistungsausgleichs von steuerlichen Vorteilen profitieren. Dies geschieht entweder durch die monatliche Auszahlung eines staatlichen Kindergeldes im Sinne des § 62 ff. EStG oder den Eltern werden bei der Steuerberechnung sogenannte Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG gewährleistet. Grundsätzlich basieren beide Fördermittel auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zusätzlich soll dadurch der Schutz der Familie gemäß § 6 Abs. 1 GG gewährleistet werden.<sup>105</sup> Voraussetzung für den Gebrauch der genannten Steuervergünstigungen, ist die Abgabe einer Steuererklärung - einschließlich der Anlage

---

<sup>104</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011, S. 51.

<sup>105</sup> Vgl. Hillmoth [nwb-Kommentar EStG] (2020), § 32 EStG, Rz. 26.

Kind. Die Entscheidung welche Alternative sich für die steuerpflichtigen Eltern als günstiger erweist, entscheidet das Finanzamt automatisch.<sup>106</sup>

Erweist sich der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG als günstiger, ist laut § 2 Abs. 6 Satz 3 EStG der gesetzliche Kindergeldanspruch bei der Steuerberechnung hinzu zu addieren. Hingegen erweist sich das Kindergeld als das günstigere Mittel, werden die Kinderfreibeträge nicht gewährt.<sup>107</sup>

Darüber hinaus sind lediglich Eltern, die gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, anspruchsberechtigt. Nach § 1 Abs. 1 EStG und § 1 Abs. 2 EStG gelten Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, als unbeschränkt steuerpflichtig. Im Sinne des § 63 Abs. 1 EStG müssen die Kinder im Inland oder in einem EU-Mitgliedsland ansässig sein.<sup>108</sup> Auch müssen die Eltern gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG in gerader Linie zu den Kindern verwandt sein. Hierzu zählen die

- **leiblichen Kinder** i.S.d. § 32 Abs. 1 Nr. EStG oder
- **Pflegekinder** i.S.d. § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG oder auch
- **Adoptivkinder** i.S.d. § 32 Abs. 2 EStG

der steuerpflichtigen Eltern.<sup>109</sup>

---

<sup>106</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 1.

<sup>107</sup> Vgl. Klinkhammer [Wendl/Dose] (April 2019), § 32 VI EStG, Rn. 710.

<sup>108</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 2.

<sup>109</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 3.

Ferner spielt auch Altersgrenzen der Kinder in Verbindung mit weiteren Voraussetzungen eine Rolle. In nachfolgender Tabelle werden die verschiedenen diese übersichtlich aufgelistet.

Voraussetzungen als Kind sind erfüllt nach § 32 EStG
<ul style="list-style-type: none"><li>• bis <b>Vollendung</b> des <b>18. Lebensjahres</b><sup>110</sup></li><li>• § 32 Abs. 3 EStG</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• bis <b>Vollendung</b> des <b>21. Lebensjahres</b><sup>111</sup></li><li>• Als <b>arbeitssuchend</b> gemeldet</li><li>• § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG</li><li>• <b>Unschädlich</b>: geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV</li></ul>

Abbildung 20: Familienleistungsausgleich

Voraussetzungen als Kind sind erfüllt nach § 32 EStG
<ul style="list-style-type: none"><li>• bis <b>Vollendung</b> des <b>25. Lebensjahres</b><sup>112</sup></li><li>• Kinder, die für einen <b>Beruf ausgebildet</b> werden</li><li>• § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• bis <b>Vollendung</b> des <b>25. Lebensjahres</b><sup>113</sup></li><li>• Übergangszeit: bis maximal <b>vier</b> Monaten <b>zwischen</b> zwei Ausbildungen</li><li>• § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG</li></ul>

---

<sup>110</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 6.

<sup>111</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 6 f..

<sup>112</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 8 f..

<sup>113</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 9 f..

- bis **Vollendung** des **25. Lebensjahres** <sup>114</sup>
- **Fehlender** Ausbildungsplatz
- Dadurch Beginn oder Fortsetzung **nicht** möglich
- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG

- bis **Vollendung** des **25. Lebensjahres** <sup>115</sup>
- Bundesfreiwilligen Dienst
- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG

- bis **Vollendung** des **25. Lebensjahres** <sup>116</sup>
- körperliche, geistige oder seelische **Behinderung**
- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG

Abbildung 20: Familienleistungsausgleich

### Voraussetzungen als Kind sind erfüllt nach § 32 EStG

- bis **Vollendung** des **25. Lebensjahres** <sup>117</sup>
- **Erststudium** oder **erstmalige** Berufsausbildung
- **Unschädlich** Beschäftigungsverhältnisse:
  - Arbeitszeit ≤ 20 Stunden
  - geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV
- § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG

Abbildung 20: Familienleistungsausgleich

---

<sup>114</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 10 f..

<sup>115</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 11.

<sup>116</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 12 f..

<sup>117</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 14 f..

Basierend auf diesen Kenntnissen gilt ein Studierender, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und gleichzeitig die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG, sowie die des § 32 Abs. 1-2 EStG erfüllt, im Steuerrecht als Kind. Somit steht den Eltern ein Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG zu. Wie bereits genannt kann hierbei unter zwei Formen von Steuervorteilen unterschieden werden – Kindergeld und Kinderfreibetrag.

## 5.1 Kindergeld

Zunächst müssen die anspruchsberechtigten Eltern das Kindergeld gemäß § 67 Satz 1 EStG schriftlich bei der zuständigen Familienkasse beantragen. Die monatliche Förderung im Sinne des § 66 Abs. 1 EStG liegt aktuell bei

- **204 EUR** für das **erste** und **zweite** Kind
- **210 EUR** für das **dritte** und **vierte** Kind
- **235 EUR** für **jedes weitere** Kind

und wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt.<sup>118</sup>

## 5.2 Kinderfreibetrag

Auch der Kinderfreibetrag stellt eine steuerliche Unterstützung für die Eltern dar. Zunächst prüft das Finanzamt, ob sich die Gewährung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz EStG als günstiger erweist. Demzufolge wird für jedes Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum in Höhe von 2.586 EUR, als auch für den Betreuungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.320 EUR gewährt. Unbeachtlich ob das Kind dem Haushalt der Mutter oder dem des Vaters angehört, ergibt

---

<sup>118</sup> Vgl. Seiler [Kirchhof EStG] (2020), § 31 EStG, Rn. 1.

sich bei der Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a Abs. 1 Satz 1 EStG ein gesamter Freibetrag von 3.906 EUR pro Elternteil. Sind die Eltern im Sinne des §§ 26, 26b EStG zusammen veranlagt, verdoppelt sich der Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG auf insgesamt 7.812 EUR.<sup>119</sup>

In der Praxis verringert der Kinderfreibetrag im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 EStG das zu versteuernde Einkommen und hat für die Eltern eine geringere Einkommensteuerlast zur Folge.

## 6 Fazit

Durch den Beschluss vom 19. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht, die unterschiedliche Behandlung von Aufwendungen für ein Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung als rechters erklärt. Deshalb können die im Rahmen eines Erststudiums entstandenen Aufwendungen auch künftig nur als Sonderausgabenabzug von maximal 6.000 EUR pro Jahr geltend gemacht werden. In Folge dessen entfällt bei Aufwendungen für ein Erststudium auch die Bildung eines Verlustvortrags.<sup>120</sup> In der Praxis können deshalb lediglich z.B. Masterstudenten oder Studierende, die bereits eine abgeschlossene Erstausbildung nachweisen können die Aufwendungen als Werbungskosten ansetzen und von Steuervorteilen profitieren.<sup>121</sup> Unabhängig davon, ob die Kosten für das Studium nun als Sonderausgaben oder Werbungskosten angesetzt werden, empfiehlt sich stets eine genaue Prüfung welche Voraussetzungen der Studierende erfüllt. Es bleibt abzuwarten ob in Zukunft

---

<sup>119</sup> Vgl. Deutsch, 2012, S. 4 f..

<sup>120</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 -.

<sup>121</sup> Vgl. Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., 2020.



erneut gegen das Urteil vorgegangen wird, um das Ziel - Erstausbildungskosten als Werbungskosten anzusetzen - zu erreichen.

## Literaturverzeichnis

*Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon*, 51. Edition. München: C.H. Beck 2020. [zitiert: Wirfler [Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon] (2020), Rn. 4].

*Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon*, 51. Edition. München: C.H. Beck 2020. [zitiert: Wirfler [Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon] (2020), Rn. 11].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr), § 9 EStG, Rn. 260].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr), § 9 EStG, Rn. 261].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr.), § 9 EStG, Rn. 265].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr.), § 9 EStG, Rn. 290].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr.), § 9 EStG, Rn. 291].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr.), § 9 EStG, Rn. 446].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr.), § 9 EStG, Rn. 480].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr.), § 9 EStG, Rn. 557].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (142. ErgLfr.), § 9 EStG, Rn. 560].

*Blümich*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-  
setz, Kommentar, 150. Aufl. 2020 ff. München: Vahlen (Loseblatt) [zitiert:  
Thürmer [Blümich] (146. ErgLfr.), § 9 EStG, Rn. 311].

*Deutsch*, Markus: Steuervorteile mit Kindern: Leitfaden für Familien und Steuer-  
berater, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2012, S. 1-12.

*Dürr*, Gerhard: Das Steuer-Taschenbuch: Der Ratgeber für Studierende und  
Eltern, Berlin: De Gruyter, 2010, S. 19-24.

*Einkommensteuergesetz*. Kommentar, hrsg. von Kanzler, Kraft, Bäuml, Marx,  
Hechtner, 5. Aufl. Herne: nwb 2020. [zitiert: Eckardt [nwb-Kommentar EStG]  
(2020), § 10d EStG, Rz. 56].

*Einkommensteuergesetz*. Kommentar, hrsg. von Kanzler, Kraft, Bäuml, Marx,  
Hechtner, 5. Aufl. Herne: nwb 2020. [zitiert: Hillmoth [nwb-Kommentar EStG]  
(2020), § 32 EStG, Rz. 26].

*Einkommensteuergesetz*. Kommentar, hrsg. von Kanzler, Kraft, Bäuml, Marx,  
Hechtner, 5. Aufl. Herne: nwb 2020. [zitiert: Weiss [nwb-Kommentar EStG]  
(2020), § 9 EStG, Rz. 26].

*Einkommensteuergesetz*. Kommentar, hrsg. von Kanzler, Kraft, Bäuml, Marx,  
Hechtner, 5. Aufl. Herne: nwb 2020. [zitiert: Wilhelm [nwb-Kommentar EStG]  
(2020), § 10 EStG, Rz. 15].

*Einkommensteuergesetz*. Kommentar, hrsg. von Kanzler, Kraft, Bäuml, Marx, Hechtner, 5. Aufl. Herne: nwb 2020. [zitiert: Wilhelm [nwb-Kommentar EStG] (2020), § 10 EStG, Rz. 19].

*Einkommensteuergesetz*. Kommentar, hrsg. von Kirchhof, Söhn, Mellinshoff, 19. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller. [zitiert: Oertel [Kirchhof EStG] (2020), § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG, Rn. 127].

*Einkommensteuergesetz*. Kommentar, hrsg. von Kirchhof, Söhn, Mellinshoff, 19. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller. [zitiert: Seiler [Kirchhof EStG] (2020), § 31 EStG, Rn. 1].

*Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*. Kommentar, hrsg. von Müller-Glöge, Preis, Schmidt, 20. Aufl. München: C.H. Beck. [zitiert: Franzen [ErfK] (2020), § 22 MiLoG, Rn. 9].

*Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*. Kommentar, hrsg. von Müller-Glöge, Preis, Schmidt, 20. Aufl. München: C.H. Beck. [zitiert: Franzen [ErfK] (2020), § 22 MiLoG, Rn. 11].

*Harder-Buschner, Christine / Barbara Schramm: Fahrtkostenzuschüsse, Unterkunftskosten und doppelte Haushaltsführung ab 1.1.2014 - Änderungen durch das neue Reisekostenrecht mit Hinweisen zur praktischen Umsetzung*, in: NWB, Herne: nwb, Nr. 5, 2014, S. 257.

*Herrmann/Heuer/Raupach*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, 296. Aufl. 2020 ff. Köln: Dr. Otto Schmidt (Loseblatt) [zitiert: Anzinger [Herrmann/Heuer/Raupach] (278. ErgLfr.), § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG, S. 107, Rn. 162].

*Herrmann/Heuer/Raupach*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, 296. Aufl. 2020 ff. Köln: Dr. Otto Schmidt (Loseblatt) [zitiert: Bergkemper [Herrmann/Heuer/Raupach] (286. ErgLfr.), § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG, S. 316, Rn. 509].

*Herrmann/Heuer/Raupach*. Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, 296. Aufl. 2020 ff. Köln: Dr. Otto Schmidt (Loseblatt) [zitiert: Siegel [Herrmann/Heuer/Raupach] (272. ErgLfr.), § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG, S. 32, Rn. 21].

*Hochschulrecht Bayern*. Kommentar, hrsg. von von Coelln, Lindner, 17. Edition. München: C.H. Bartdt 2020. [zitiert: Penßel [C.H. Beck-Kommentar BayHSchG] (2020), Art. 95 BayHSchG, Rn. 26].

*Küttner*. Personalhandbuch 2020, 27. Aufl. München: C.H. Beck. [zitiert: Weil [Personalhandbuch] (2020), Rn. 15].

*Lippross/Seibel*. Basiskommentar, Steuerrecht, 118. Aufl. 2020 ff. Köln: Dr. Otto Schmidt (Loseblatt) [zitiert: Hillmoth [Lippross/Seibel] (86. ErgLfr.), § 10 Abs. 1 Nr. 2-9, Abs. 2-5 EStG, Rz. 203].

*Lippross/Seibel*. Basiskommentar, Steuerrecht, 118. Aufl. 2020 ff. Köln: Dr. Otto Schmidt (Loseblatt) [zitiert: Hillmoth [Lippross/Seibel] (86. ErgLfr.), § 10 Abs. 1 Nr. 2-9, Abs. 2-5 EStG, Rz. 205].

*Lippross/Seibel*. Basiskommentar, Steuerrecht, 118. Aufl. 2020 ff. Köln: Dr. Otto Schmidt (Loseblatt) [zitiert: Kaup [Lippross/Seibel] (116. ErgLfr.), § 10d EStG, Rz. 22].

*Lippross/Seibel*. Basiskommentar, Steuerrecht, 118. Aufl. 2020 ff. Köln: Dr. Otto Schmidt (Loseblatt) [zitiert: Küch [Lippross/Seibel] (89. ErgLfr.), § 40a EStG, Rz. 10].

*Schmitt*, Georg: Abzug von Ausbildungskosten als Werbungskosten – Ein Überblick über Einzelfragen zur Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Berufsausbildung, in: NWB, Herne: nwb, Nr. 39, 2018, S. 7.

*Schönfeld*, Wolfgang / Jürgen Plenker / Heinz-Willi Schaffhausen: Lexikon für das Lohnbüro: Geringfügige Beschäftigung, 62. Aufl., Weinheim: Beltz Verlag, 2020.

*Schulenburg*, Christian / Sonja Birakis / Ines Makowsky: Die Reform des Reisekostenrechts: Fahrtkosten für auswärtige berufliche Tätigkeiten ab dem Jahr 2014 – Noch zu schließende Regelungslücken, in: NWB, Herne: nwb, Nr. 50, 2013, S. 3946.

*Sozialrecht*. Kommentar, hrsg. von Knickrehm, Kreikebohm, Waltermann, 6. Aufl. München: C.H. Beck. [zitiert: Berchtold [Knickrehm SGB] (2019), § 6 SGB V, Rn. 11].

*Sozialrecht*. Kommentar, hrsg. von Knickrehm, Kreikebohm, Waltermann, 6. Aufl. München: C.H. Beck. [zitiert: Berchtold [Knickrehm SGB] (2019), § 8 SGB IV, Rn. 2].

*Sozialrecht*. Kommentar, hrsg. von Knickrehm, Kreikebohm, Waltermann, 6. Aufl. München: C.H. Beck. [zitiert: Berchtold [Knickrehm SGB] (2019), § 27 SGB III, Rn. 13].

*Volk*, Gerrit: Bewerbungskosten auch schätzbar – Finanzgericht legt Pauschalen fest, in: NWB, Herne: nwb, Nr. 14, 2005, S. 1093.

*Wendl/Dose*. Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019 ff. München: C.H. Beck [zitiert: Klinkhammer [Wendl/Dose], § 32 VI EStG, Rn. 710].

## Internetquellen

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.*: Nach dem Erststudium - Urteil aus Karlsruhe, in: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., 10.01.2020, [online] [https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user\\_upload/Grafiken/Details\\_zum\\_Erststudien-Beschluss\\_des\\_BVerfG.pdf](https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Grafiken/Details_zum_Erststudien-Beschluss_des_BVerfG.pdf) [29.06.2020].

*Bundesagentur für Arbeit*: Beschäftigung - Aktuelle Eckwerte, in: Bundesagentur für Arbeit, 2020, [online] <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html> [15.06.2020].

*Bundesministerium für Arbeit und Soziales*: Praktika - Nutzen für Praktikanten und Unternehmen, in: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 2011, [online] [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/788CD930163FB7D3C12578FB003A272A/\\$file/Leitfaden\\_Praktika.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/788CD930163FB7D3C12578FB003A272A/$file/Leitfaden_Praktika.pdf) [24.06.2020].

*Deutsche Presse-Agentur*: Keine Steuervorteile für Studenten, in: ZDFheute, 10.01.2020, [online] <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/urteil-zu-werbungskosten-in-der-steuererklaerung-von-studenten-100.html> [24.06.2020].

*Deutsche Rentenversicherung*: Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente, in: Deutsche Rentenversicherung, 2020, [online] [https://www.deutscherentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/mini\\_jobs\\_midijobs\\_bausteine\\_fuer\\_die\\_rente.html](https://www.deutscherentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/mini_jobs_midijobs_bausteine_fuer_die_rente.html) [16.06.2020].

*Jesgarzewski, Tim*: Corona-Krise: Kurzfristige Auswirkungen auf das Sozialversicherungsrecht, in: NWB, 24.04.2020, [online] <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/824160/?shigh=Werkstudent&listPos=1&listId=1585143> [23.06.2020].

*Minijob-Zentrale*: Studenten als Minijobber, in: Minijob-Zentrale, 2020, [online]  
[https://www.minijob-zentrale.de/DE/01\\_minijobs/01\\_basiswissen/  
02\\_infos\\_kompakt\\_zu/03\\_studenten/node.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/02_infos_kompakt_zu/03_studenten/node.html) [16.06.2020].

*Schmidt*, Ursula: Corona-Krise: Studierende fordern bessere Studienbedingungen, in: Bayerischer Rundfunk, 19.06.2020, [online] [https://www.br.de/nachrichten/  
bayern/corona-krise-studierende-fordern-bessere-studienbedingungen,  
S2MBv3Q](https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-krise-studierende-fordern-bessere-studienbedingungen,S2MBv3Q) [24.06.2020].

*Schulte*, Jan: Werkstudententätigkeit: Alles zu Werkstudenten-Steuern & Stundenzahl, in: DIE WELT, 28.02.2020, [online]  
[https://www.welt.de/wirtschaft/karriere/article203361286/Werkstudententaetig-  
keit-Alles-zu-Werkstudenten-Steuern-Stundenzahl.html](https://www.welt.de/wirtschaft/karriere/article203361286/Werkstudententaetigkeit-Alles-zu-Werkstudenten-Steuern-Stundenzahl.html) [17.06.2020].

*Statistisches Bundesamt*: Anzahl der Studenten an deutschen Hochschulen bis 2019/2020, zitiert nach de.statista.com, 27.11.2019, [online]  
[https://de.statista.com/statistik/daten/studie/221/umfrage/anzahl-der-  
studenten-an-deutschen-hochschulen/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/221/umfrage/anzahl-der-studenten-an-deutschen-hochschulen/) [24.06.2020].

*Staufenbiel Institut*: Möglichkeit für Studenten in deutschen Unternehmen Praxiserfahrung zu sammeln 2015, zitiert nach de.statista.com, 2016, [online]  
[https://de.statista.com/statistik/daten/studie/408827/umfrage/moeglichkeiten-  
fuer-studenten-in-deutschen-unternehmen-praxiserfahrung-zu-  
sammeln/#statisticContainer](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/408827/umfrage/moeglichkeiten-fuer-studenten-in-deutschen-unternehmen-praxiserfahrung-zu-sammeln/#statisticContainer) [17.06.2020].









## **Regensburg Papers in Management and Economics**

---

Die Regensburg Papers in Management and Economics dokumentieren in unregelmäßigen Abständen Erkenntnisse aus der betriebs- und volkswirtschaftlichen Forschung und Praxis der Fakultät Betriebswirtschaft der OTH Regensburg. Sie sollen Forschungsergebnisse und Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit Unternehmen der Öffentlichkeit zugänglich machen und den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis anregen.

ISBN: 978-3-96256-005-8

### **PRINTAUSGABEN**

können kostenlos über die Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden.

Die Diskussionsbeiträge stehen auch online zur Verfügung:

[www.oth-regensburg.de/fakultaeten/betriebswirtschaft/projekte-publicationen.html](http://www.oth-regensburg.de/fakultaeten/betriebswirtschaft/projekte-publicationen.html)

### **Impressum**

Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg

Fakultät Betriebswirtschaft

Seybothstraße 2 · 93049 Regensburg

